

Aus dem Bundesgericht

Haushalthilfe ausgebeutet

Uno-Funktionär wegen Wuchers verurteilt

fel. Lausanne, 26. Oktober

Das Bundesgericht hat den Schuldspruch für einen in Genf tätigen Uno-Funktionär aus Ghana bestätigt, der auf kantonaler Ebene wegen Wuchers zu vier Monaten Gefängnis bedingt verurteilt worden war. Er hatte ein ghanesisches Mädchen 50 Stunden pro Woche in seinem Haushalt arbeiten lassen und ihr dafür neben Kost und Logis 300 Franken pro Monat auf ein Konto überweisen, das ihr nicht einmal zugänglich war. Vereinbart worden war in einem in der Schweizer Botschaft in Ghana unterzeichneten Vertrag ein Lohn von gut 1500 Franken plus Kost und Logis.

Wegen Wuchers kann mit Gefängnis bis zu fünf Jahren bestraft werden, «wer die Zwangslage, die Abhängigkeit, die Unerfahrenheit oder die Schwäche im Urteilsvermögen einer Person dadurch ausbeutet, dass er sich oder einem anderen für eine Leistung Vermögensvorteile gewähren oder versprechen lässt, die zur Leistung wirtschaftlich in einem offenbaren Missverhältnis stehen» (Art. 157 Strafgesetzbuch). Diese Voraussetzungen sah das Bundesgericht im beurteilten Fall erfüllt.

Die junge Frau hatte ihr Heimatland nie verlassen, bevor sie im Alter von 22 Jahren in die Schweiz kam. Sie kannte weder die hier üblichen Arbeitsbedingungen noch die Bedeutung ihres Arbeitsvertrags. Unter diesen Umständen liegt laut einstimmig gefälltem Urteil des Kassationshofs in Strafsachen Unerfahrenheit oder Schwäche vor. Diese hat der Uno-Funktionär ausgebeutet, indem er den schriftlichen Arbeitsvertrag nicht einhielt und das Mädchen für ein Taschengeld arbeiten liess, das in offensichtlichem Missverhältnis zur geleisteten Hausarbeit steht.

Urteil 6S.270/2004 vom 24. 9. 04 - BGE-Publikation auszugsweise.